

Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Vom 4. Juni 2009

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 3. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung wird der Status und die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau (Kreismusikschule) geregelt.

§ 2 Status und Gemeinnützigkeit der Kreismusikschule

- (1) Die Kreismusikschule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Zwickau, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Zwickau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kreismusikschule.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landkreis Zwickau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Die Kreismusikschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (7) Der Landkreis Zwickau als Träger der Kreismusikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen.

§ 3 Aufgaben und Organisation der Kreismusikschule

- (1) Die Kreismusikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung sowie einer qualifizierten kulturellen Betätigung. Die musikpädagogische Arbeit soll neben der instrumentalen, vokalen und musiktheoretischen Ausbildung dazu dienen, ein umfassendes Verständnis für Musik zu erwecken.
- (2) Aufgabe der Kreismusikschule ist es, die musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung oder ein solches Studium vorzubereiten.
- (3) Die Ausbildungsangebote werden von der Kreismusikschule geplant, organisiert und durchgeführt. Die Kreismusikschule hat ihre Hauptstandorte in Glauchau und Werdau.

Zweiter Abschnitt

Benutzung

§ 4

Grundsätzliches

- (1) Jedermann kann die Kreismusikschule nach Maßgabe dieser Satzung und den für die jeweilige Benutzung festgesetzten Benutzungsbedingungen in Anspruch nehmen.
- (2) Als Benutzung der Kreismusikschule gilt:
 1. die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule in den Grundfächern, Hauptfächern, Ergänzungsfächern oder Kursfächern,
 2. die Bereitstellung eines Instruments der Kreismusikschule,
 3. das Ablegen einer Prüfung an der Kreismusikschule, auch durch einen externen Schüler.

§ 5

Ausbildungsbereiche

- (1) Die Ausbildung an der Kreismusikschule erfolgt nach den Richtlinien und Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.
- (2) Von der Kreismusikschule wird Unterricht in folgenden Ausbildungsbereichen angeboten:
 1. musikalische Grundfächer, wie musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Chorklasse, Stabspielgruppe, Piepmatzkurs/Musikgarten
 2. Hauptfächer Instrumental- und Gesangsunterricht
 3. Ergänzungsfächer, wie Spielkreis, Kammermusik, Orchester, Big Band, Tanzmusik, Jazz, Bläserensemble, Musiktheorie
 4. Kursfächern, wie Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimmgebung, Tanzkurs, Artistik.
- (3) Die Kreismusikschule nimmt auf Antrag Prüfungen mit und ohne Korrepetitor ab. Über das Ergebnis wird dem Teilnehmer ein Zeugnis ausgestellt.

§ 6

Ausbildungsjahr, Unterrichtseinheit und Unterrichtsorganisation

- (1) Das Ausbildungsjahr an der Kreismusikschule entspricht dem Schuljahr im Freistaat Sachsen einschließlich der Ferienregelungen. Der Unterricht wird an fünf Wochentagen von Montag bis Freitag erteilt. Der Unterricht wird in jedem Fach in der Regel einmal wöchentlich erteilt.
- (2) Der Unterricht in den musikalischen Grundfächern, Ergänzungsfächern und Kursfächern wird als Gruppenunterricht durchgeführt, wobei eine Gruppe in der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung aus 12 und in den Chorklassen aus 15 Schülern bestehen sollte. Die Gruppenstärke in Kursfächern beträgt mindestens vier Schüler. Der Unterricht in den Hauptfächern wird als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht in Gruppen bis zu drei Schülern erteilt.
- (3) In einem Ergänzungsfach werden vorrangig Schüler unterrichtet, die bereits in einem Hauptfach unterrichtet werden und deren Teilnahme am Unterricht in einem Ergänzungsfach durch den Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer empfohlen wurde.
- (4) Eine Unterrichtseinheit beträgt in der Regel:

| | Einzelunterricht | Gruppenunterricht |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|
| 1. Musikalische Früherziehung | -- | 45 Minuten |
| 2. Musikalische Grundausbildung | -- | 45 Minuten |
| 3. Chorklassen | -- | 60 Minuten |
| 4. Hauptfächer | 30, 45 oder 60 | 45 Minuten |
| 5. Kursfächer | -- | 45 oder 60 Minuten |
| 6. Ergänzungsfächer | -- | 45,60,75 oder 90 Minuten |

- (5) Über die Erteilung von Einzelunterricht (Absatz 4 Nr. 4) von 45 oder 60 Minuten entscheidet der Leiter der Kreismusikschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer in Abhängigkeit vom Ausbildungsstand und der Begabung des Schülers. Schüler, die sich auf ein Musikstudium oder einen musikorientierten Beruf vorbereiten, können Einzelunterricht (Absatz 4 Nr. 4) von 45 oder 60 Minuten erhalten.
- (6) Die Kreismusikschule kann von den in Absätzen 1 und 5 genannten Bestimmungen abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Benutzungsvoraussetzungen

Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Anträge auf Aufnahme an die Kreismusikschule für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1, auf Bereitstellung eines Instrumentes für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 sowie auf Ablegen einer Prüfung § 4 Absatz 2 Nr. 3 können jederzeit gestellt werden und bedürfen der Schriftform. Der Antrag auf Abnahme einer Prüfung durch einen externen Schüler sollte mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin gestellt werden.
Bei Minderjährigen sind die Anträge durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Ein Antrag hat die für Beurteilung der Benutzung und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu enthalten, wie insbesondere
 1. Angaben zum Benutzer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) und bei Minderjährigen Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter;
 2. Beginn der beantragten Benutzung beziehungsweise beabsichtigte Nutzungsdauer;
 3. Nutzungsart nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3;
 4. Unterschrift des Antragstellers, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Kreismusikschule durch schriftliche Bestätigung. Das Benutzungsverhältnis des Benutzers (im weiteren Schüler) mit der Kreismusikschule für Benutzungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme an die Kreismusikschule, nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit Bereitstellung des Instrumentes, im Regelfall mit Beginn des Ausbildungsjahres oder zu dem in schriftlicher Bestätigung angegebenen Zeitpunkt. Das Benutzungsverhältnis dauert im Regelfall zunächst bis zum Ende des Ausbildungsjahres und verlängert sich jeweils um das nächste Ausbildungsjahr, wenn es nicht nach den in §§ 8 und 9 geregelten Bestimmungen beendet wird.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme an die Kreismusikschule, auf die Bereitstellung eines Instruments, die Abnahme einer Prüfung, auf die Verlängerung der Benutzung, auf Unterricht in einer bestimmten Ausbildungsstätte oder auf Ausbildung durch einen bestimmten Fachlehrer.

§ 8

Abmeldung

- (1) Ein Schüler, der erstmals an die Kreismusikschule aufgenommen wurde oder ein (weiteres) Unterrichtsfach neu belegt hat, kann sich jeweils mit einer Frist von einer Woche vor Ablauf des ersten oder zweiten Kalendermonats nach Aufnahme an die Kreismusikschule oder des Beginns des neu belegten Unterrichtsfaches schriftlich abmelden. § 7 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Außer in den Absatz 1 genannten Fällen kann die Benutzung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. Januar und zum 31. Juli des jeweiligen Ausbildungsjahres durch schriftliche Abmeldung des Schülers oder durch Entscheidung der Kreismusikschule beendet werden. Können Unterrichtsfächer entsprechend der Aufnahmeentscheidung nach § 7 Absatz 2 nicht länger angeboten werden, ändern sich Unterrichtszeiten oder Ausbildungsstätten, so kann sich der Schüler innerhalb des Kalendermonats, in dem eine der vorgenannten Veränderungen bekannt wurde, ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende schriftlich abmelden. Der Leiter der

Kreismusikschule kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen abweichende Entscheidungen treffen.

§ 7 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

- (1) Zur Gewährleistung des Schutzes von Personen und Sachen, bei Verstoß gegen die in dieser Satzung oder für die Benutzung festgesetzten Benutzungsbedingungen oder gegen die für die jeweilige Unterrichtsstätte geltende Hausordnung können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch den Leiter der Kreismusikschule Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem Schüler getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Androhung des Ausschlusses aus der Kreismusikschule und
 2. Ausschluss aus der Kreismusikschule.Die Ordnungsmaßnahme nach Nr. 2 ist nur bei schweren oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig.
- (3) Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist der betroffene Schüler, bei Minderjährigen auch sein gesetzlicher Vertreter zu hören.
- (4) In dringenden Fällen kann der Leiter der Kreismusikschule den Schüler bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig vom Unterricht ausschließen.
- (5) Sind die nach der in § 13 genannten Satzung festgesetzten Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet worden, kann der Leiter der Kreismusikschule den Schüler aus der Kreismusikschule ausschließen.
- (6) Die Gebührenpflicht bleibt vom Ausschluss aus der Kreismusikschule unberührt.

§ 10

Benutzungsbedingungen

Ausbildung

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht sowie den Ergänzungsveranstaltungen, wie Vorspielen und Konzerten teilzunehmen und die für die jeweilige Unterrichtsstätte geltende Hausordnung einzuhalten. Ist der Schüler an der Teilnahme verhindert, hat er der Kreismusikschule seine Abwesenheit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung und Teilnahme an Wettbewerben, Fördervorspielen im Namen der Kreismusikschule und an öffentlichen Auftritten bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Fachlehrers. Der Fachlehrer wird den Schüler vorbereiten.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern, Kursen oder Ergänzungsveranstaltungen hat der Schüler das erforderliche Instrument und Zubehör und sonstige notwendige Gegenstände und Material zu besitzen. Die Kreismusikschule kann dem Schüler gemäß der Bestimmungen der §§ 4 Absatz 2 Nr. 2, 7 und 12 ein Instrument bereitstellen.

§ 11

Benutzungsbedingungen

Bereitstellung von Instrumenten

- (1) Die Bereitstellung von Instrumenten und Zubehör erfolgt grundsätzlich nur für Schüler der Kreismusikschule im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.
- (2) Das von der Kreismusikschule bereitgestellte Instrument ist vom Schüler sorgfältig zu behandeln und unter Beachtung der für das jeweilige Instrument geltenden Hinweise zu pflegen. Zum Zeitpunkt der Übernahme des Instrumentes und des Zubehörs ist auf mögliche Beschädigungen aus früherer Benutzung zu achten; festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Es ist untersagt, das Instrument oder dessen Zubehör Dritten zu überlassen.

Der Schüler hat das Instrument zum Zeitpunkt der Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand mit vollständigem Zubehör zurückzugeben.

- (3) Der Schüler haftet für Schäden am Instrument und Zubehör, die während des Benutzungsverhältnisses eintreten. Soweit Reparaturen an einem bereitgestellten Instrument erforderlich sind, dürfen damit nur die von der Kreismusikschule benannten Firmen beauftragt werden.

Der Schüler haftet für Schäden am Instrument und Zubehör, die nach Rückgabe festgestellt werden. Dies gilt nicht für Schäden, die bereits zum Zeitpunkt der Entgegennahme vorhanden waren und Gegenstand der Anzeige nach Absatz 2 Satz 2 waren. Bei Verlust des Instruments oder von Zubehör haftet der Schüler in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, unabhängig vom Verschulden. Der Verlust ist der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 12

Aufsicht

- (1) Die Aufsicht der Kreismusikschule erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem der Schüler am Unterricht sowie an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Kreismusikschule teilnimmt. Während der Unterrichtszeit wird durch den jeweiligen Fachlehrer die Aufsicht und das Hausrecht ausgeübt.
- (2) In Ausübung der Aufsichtspflicht darf ein minderjähriger Schüler die Kreismusikschule bzw. die externen Unterrichtsräume nur dann vor Ablauf des Unterrichts oder des Ergänzungsfaches verlassen, wenn die schriftliche Erlaubnis seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Bei kurzfristigem Unterrichtsausfall sichert die Kreismusikschule ab, dass sich minderjährige Schüler für diese Zeit in den Unterrichtsstätten aufhalten können.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung der Kreismusikschule werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung des Landkreises Chemnitzer Land für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Chemnitzer Land (Kreismusikschulsatzung) vom 28. April 2004 (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land vom 17. Mai 2004, S. 7) und
- die Satzung des Landkreises Zwickauer Land für die Kreismusikschule „Clara Wieck“ vom 11. April 2003 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land vom 16. April 2003, S. 4)

außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, den 4. Juni 2009

Dr. C. Scheurer
Landrat

Zu vorstehender Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.